



**Landesprüfungsamt für
Studierende der Medizin und der
Pharmazie Rheinland-Pfalz**
Schießgartenstraße 6
55116 Mainz

Ansprechpartnerin

Bahar Gezgin
Telefon 06131 967-567
Telefax 06131 967-566
gezgin.bahar@lsjv.rlp.de

Sprechzeiten:
Montag-Freitag 9.00-12.00 Uhr

Krankenpflegedienst

Merkblatt über die Ableistung des Krankenpflegedienstes nach § 6 der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) in der jeweils geltenden Fassung

Stand: Mai 2020

Rechtsgrundlage im Wortlaut nach § 6 ÄAppO

Absatz 1:

Der dreimonatige Krankenpflegedienst (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3) ist vor Beginn des Studiums oder während der unterrichtsfreien Zeiten des Studiums vor der Meldung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung in einem Krankenhaus oder einer Rehabilitationseinrichtung mit einem vergleichbaren Pflegeaufwand abzuleisten. Er hat den Zweck, den Studienanwärter oder Studierenden in Betrieb und Organisation eines Krankenhauses einzuführen und ihn mit den üblichen Verrichtungen der Krankenpflege vertraut zu machen. Der Krankenpflegedienst kann in drei Abschnitten zu jeweils einem Monat abgeleistet werden.

Absatz 2:

Auf den Krankenpflegedienst sind anzurechnen

1. eine krankenpflegerische Tätigkeit im Sanitätsdienst der Bundeswehr oder in vergleichbaren Einrichtungen,
2. eine krankenpflegerische Tätigkeit im Rahmen eines freiwilligen sozialen Jahres nach den Vorschriften des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder nach den Vorschriften des Jugendfreiwilligendienstegesetz
3. eine krankenpflegerische Tätigkeit im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes nach den Vorschriften Bundesfreiwilligendienstgesetzes,
4. eine krankenpflegerische Tätigkeit im Rahmen eines Zivildienstes nach den Vorschriften des Zivildienstgesetzes,
5. eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung als Hebamme oder Entbindungspfleger, als Rettungsassistentin oder Rettungsassistent, in der Krankenpflege, Kinderkrankenpflege oder Altenpflege sowie eine erfolgreich abgeschlossene landesrechtlich geregelte Ausbildung von mindestens einjähriger Dauer in der Krankenpflegehilfe oder Altenpflegehilfe.

Absatz 3:

Ein im Ausland geleisteter Krankenpflegedienst kann angerechnet werden.

Absatz 4:

Die Ableistung des Krankenpflegedienstes ist bei der Meldung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nachzuweisen (**kann nicht nachgereicht werden**). In den Fällen des Absatzes 1 erfolgt der Nachweis durch eine Bescheinigung nach Anlage 5 zu dieser Verordnung.

Allgemeine Informationen zum Krankenpflegedienst

Für die Berechnung des Zeitraums des Krankenpflegedienstes werden **Kalendertage** zugrunde gelegt. Es werden alle Tage gezählt, also auch Wochenenden und Feiertage. Unterbrechungen (Krankheitszeiten, unentschuldigtes Fehlen) sind gesondert auszuweisen und können nicht berücksichtigt werden.

Der Krankenpflegedienst darf eine Dauer von **drei Monaten** (90 Kalendertage) **nicht unterschreiten**, ist ganztägig und möglichst zusammenhängend zu erbringen. Eine Aufteilung in maximal drei Abschnitte ist möglich, wobei der einzelne Abschnitt **einen Monat** (mindestens 30 Kalendertage) betragen **muss**.

Nach § 6 Abs. 1 der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) hat der Krankenpflegedienst den Zweck, die Studierenden bzw. Studienanwärter

- mit den **üblichen Verrichtungen der Krankenpflege** (Tätigkeiten der Grund- und Behandlungspflege) vertraut zu machen und
- sie in die Organisation und den Betrieb einer Krankenanstalt einzuführen, damit der zukünftige Arzt bzw. die zukünftige Ärztin einen umfassenden Einblick in das Zusammenwirken der verschiedenen Berufe im Gesundheitswesen erhält.

Die Wahl der Krankenanstalt bleibt dabei dem Studierenden überlassen.

Krankenhaus

Unter dem Begriff „Krankenhaus“ sind Einrichtungen zu verstehen, die

- der **Krankenhausbehandlung** oder Geburtshilfe dienen,
- fachlich-medizinisch unter **ständiger ärztlicher Leitung** stehen,
- über ausreichende, ihrem Versorgungsauftrag entsprechende diagnostische und therapeutischen Möglichkeiten verfügen,
- nach wissenschaftlich anerkannten Methoden arbeiten,
- mit Hilfe von jederzeit verfügbarem, ärztlichen Pflege-, Funktions- und medizinisch-technischem Personal darauf eingerichtet sind, vorwiegend durch **ärztliche und pflegerische Hilfeleistung** Krankheiten der Patienten zu erkennen, zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten, oder Geburtshilfe zu leisten und
- Möglichkeiten zur Unterbringung und Verpflegung von Kranken bieten.

Negativabgrenzung

Folgende Bereiche bzw. Einrichtungen erfüllen nicht die Voraussetzungen für die Ableistung des Krankenpflegedienstes:

- Notaufnahme, Anästhesie, Operationssaal, Ambulanz oder Dialysestation eines Krankenhauses,
- Vorsorgeeinrichtung,
- Einrichtungen, bei denen kosmetische Behandlungen im Vordergrund stehen,
- Mobiler Sozialer Hilfsdienst
- Arzt- oder Gemeinschaftspraxis

Krankenpflegedienst in einer Rehabilitationseinrichtung kann angerechnet werden, wenn ein vergleichbarer Pflegeaufwand wie in einem Krankenhaus vorhanden ist.

Wichtige Hinweise

1. Die Nachweise müssen mit der Unterschrift der Pflegedienstleitung und einem Stempel/Siegel der Einrichtung versehen sein.
2. Nicht anerkannt werden Bescheinigungen, die vor Erlangung der Hochschulzugangsberechtigung ausgestellt wurden.

Krankenpflegedienst im Ausland

Der Krankenpflegedienst kann gemäß § 6 Abs. 3 ÄAppO auch im Ausland geleistet werden. Er kann an jedem staatlich anerkannten Krankenhaus auf der Bettenstation absolviert werden. Es gelten die gleichen Bedingungen wie für inländische Krankenpflegedienste. Entsprechende Nachweise sind dem Antrag auf Anerkennung im Original beizufügen.

3-sprachiger Vordruck (Deutsch-Englisch-Französisch) ist nachfolgend abgedruckt und auch beim LPA erhältlich.

Falls dieser **nicht** verwendet wird, ist einem, nicht in deutscher Sprache abgefasster Nachweis **zusätzlich** eine Übersetzung eines in Deutschland gerichtlich vereidigten Übersetzers beizufügen. Aus dem Nachweis muss ersichtlich sein, um welche Ausbildungsstätte es sich handelt und in welchem Fachgebiet der Krankenpflegedienst abgeleistet wurde. In begründeten Zweifelsfällen behält sich das LPA die Vorlage weiterer Nachweise vor.

Schriftliche Anfragen können Sie unter der angegebenen Adresse, E-Mail-Adresse, oder unter der Fax-Nr. **06131 967-566** an das Landesprüfungsamt richten.

gez.

Cécile Lepper-Hasche

Leiterin des Landesprüfungsamtes

für Studierende der Medizin und der Pharmazie